

Gebührenordnung

der Industrie- und Handelskammer des Saarlandes vom 05.12.2013 (veröffentlicht in „SaarWirtschaft“, Nr. 2/2014, Seite 52), zuletzt geändert durch die Änderung des Gebührentarifs zur Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer des Saarlandes vom 05.12.2013 (veröffentlicht in „SaarWirtschaft“, Nr. 2/2014, Seite 53 ff).

§ 1

Gebühren, Auslagen, Vorschüsse

- (1) Für die Inanspruchnahme besonderer Anlagen und Einrichtungen oder für besondere Tätigkeiten erhebt die IHK, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen, Gebühren nach dem jeweils geltenden Gebührentarif. Der Gebührentarif ist als Anlage zur Gebührenordnung Bestandteil der Gebührenordnung.
- (2) Die IHK kann außerdem vom Gebührenschuldner verlangen, zusätzliche Auslagen zu ersetzen, soweit sie den üblicherweise von der IHK zu tragenden Verwaltungsaufwand überschreiten.
- (3) Die IHK kann vom Gebührenschuldner einen angemessenen Vorschuss für Gebühren und Auslagen verlangen.

§ 2

Bemessung der Gebühren

- (1) Gebühren sind als feste Sätze oder Rahmensätze zu bestimmen.
- (2) Bei Rahmengebühren ist die Berechnung der Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand anhand des Gebührentarifs vorzunehmen.

§ 3

Festsetzung der Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Wird der Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Tätigkeit abgelehnt, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel der mit Vollendung der Tätigkeit geschuldeten Gebühr ermäßigt werden. Bei Ablehnung des Antrages wegen Unzuständigkeit der IHK wird eine Gebühr nicht erhoben.
- (2) Wird der Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Tätigkeit vor deren Vollendung zurückgenommen, so sind ein Zehntel bis ein Viertel der vollen Gebühr zu zahlen.

§ 4

Gebühren im Widerspruchsverfahren

Wird gegen einen Verwaltungsakt Widerspruch eingelegt, so erhebt die IHK Gebühren und Auslagen. Bei teilweisem Erfolg des Widerspruchs sind die Kosten des Verfahrens (Gebühr und Auslagen) in einem angemessenen Verhältnis zu teilen. Bei Rücknahme

des Widerspruchs vor Erlass des Widerspruchsbescheides oder bei Erledigung des Verfahrens auf andere Weise ist über die Kosten unter Berücksichtigung des Sachstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden.

§ 5 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer besondere Anlagen und Einrichtungen der IHK benutzt oder eine gebührenpflichtige Tätigkeit der IHK beantragt hat oder zu dessen Gunsten eine solche Tätigkeit vorgenommen wurde. Schulden mehrere eine Gebühr gemeinsam, so kann die IHK jeden von ihnen für den gesamten Betrag in Anspruch nehmen. Wird für eine Tätigkeit, die ein Berufsausbildungsverhältnis betrifft, eine Gebühr erhoben, so ist Gebührensschuldner allein der Auszubildende.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit des Gebührenanspruchs und des Anspruchs auf Auslagenerstattung

- (1) Die Gebühren entstehen, soweit nichts anderes bestimmt ist,
 - 1) mit Beginn der Benutzung einer Anlage oder Einrichtung,
 - 2) bei antragsgebundenen Tätigkeiten mit Eingang des Antrags, ansonsten mit der Durchführung der gebührenpflichtigen Tätigkeit,
 - 3) in den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 mit der Ablehnung oder der Rücknahme des Antrages.
- (2) Der Anspruch auf Erstattung von Auslagen entsteht mit der Vornahme der Handlungen, welche die Auslagen erfordern.
- (3) Gebühren und Ansprüche auf Auslagenersatz werden mit Zahlungsaufforderung fällig. Dem Gebührensschuldner ist auf Verlangen ein förmlicher Bescheid über die Gebühr und die Auslagen zu erteilen.
- (4) Gebühren und Auslagen sind innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu entrichten.

§ 7 Gebührenbefreiung im Einzelfall

- (1) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn deren Einziehung bei Anlegung eines strengen Maßstabes unbillig wäre oder wenn der gebührenpflichtige Vorgang nach Lage des einzelnen Falles vorwiegend dem öffentlichen Interesse dient.
- (2) Auf Antrag des Gebührensschuldners können Gebühren ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden; die IHK kann Gebühren niederschlagen. Für Stundung, Erlass, Niederschlagung und Nichterhebung von Gebühren gelten die Vorschriften der Beitragsordnung entsprechend.

§ 8 Mahnung und Beitreibung

- (1) Gebühren und Auslagen, die nicht innerhalb der festgesetzten Frist entrichtet worden sind, sind mit einer neuen Zahlungsfrist anzumehmen.
- (2) In der Mahnung ist der Kostenschuldner auf die Folgen der Nichtzahlung innerhalb der neuen Frist hinzuweisen.
- (3) Auf die Beitreibung von Gebühren und Auslagen finden die für Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften entsprechende Anwendung.
- (4) Die Erhebung einer Gebühr für Mahnung und Vollstreckung richtet sich nach dem Gebührentarif.

§ 9 Verjährung

Für die Verjährung der Gebühren und der Ansprüche auf Auslagenerstattung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verjährung der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen entsprechend.

§ 10 Rechtsbehelfe

- (1) Gegen den Gebühren- und Auslagenbescheid ist der Widerspruch nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Über den Widerspruch entscheidet die IHK.
- (2) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die IHK zu richten.
- (3) Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO).

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.